

CoOpera
Sammelstiftung PUK
Galgenfeldweg 16
3006 Bern

T 031 922 28 22
info@coopera.ch
www.coopera.ch

Unterstützungsvertrag für Lebenspartner

Informationsblatt

Es existieren verschiedenste Unterstützungsverträge von Vorsorgeeinrichtungen. Ebenso vielfältig können die Voraussetzungen für Lebenspartnerrenten sein. Die nachstehend aufgeführten Bedingungen sind auf die CoOpera Sammelstiftung PUK ausgerichtet; bei einem Wechsel der Pensionskasse ist es daher wichtig, sich nach deren Voraussetzungen zu erkundigen. **Ab 1.1.2017 sind der Stiftung unterzeichnete Unterstützungsverträge einzureichen, ansonsten werden keine Leistungen für Lebenspartner fällig. Vor dem 1.1.2017 unterzeichnete Unterstützungsverträge müssen uns nicht eingereicht werden, wir empfehlen dies aber dringend.**

Mit dem Unterstützungsvertrag wird die vorsorgerechtliche Stellung des/der überlebenden Lebenspartners/in jener eines Ehegatten (Ehegattin) angeglichen.

Eine Lebenspartnerschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, berechtigt im Todesfall der versicherten Person zum Anspruch auf eine Lebenspartnerrente. Die Bezugsberechtigung wird erst im Leistungsfall geprüft.

Allenfalls sollte zusätzlich eine Begünstigenerklärung eingereicht werden.

UNTERSTÜTZUNGSVERTRAG FÜR LEBENSPARTNER

zwischen

Versicherte Person

Strasse, Nr.

Geburtsdatum (dd.mm.yyyy)

PLZ, Ort

SV-Nr./AHV-Nr. (13-stellig:756.xxxx.xxxx.xx)

UND

Lebenspartnerin/Lebenspartner: Name, Vorname

Geburtsdatum (dd.mm.yyyy)

Strasse, Nr.

SV-Nr./AHV-Nr. (13-stellig:756.xxxx.xxxx.xx)

PLZ, Ort

Der vorliegende Vertrag dient dazu, allfällige Hinterlassenenansprüche gemäss dem Vorsorgereglement der CoOpera Sammelstiftung PUK zu wahren, welche unter den jeweils aktuellen Bedingungen Leistungen zu Gunsten des/der überlebenden Lebenspartners/Lebenspartnerin einer versicherten oder pensionsberechtigten Person vorsieht.

Der Unterstützungsvertrag muss seit 1.1.2017 zwingend im Original der Stiftung eingereicht werden.

Um spätere Zweifel auszuräumen, legen Sie bitte die Beglaubigung der Unterschriften durch eine Amtsperson (Notar, Gemeindeschreiber etc.) bei. Alternativ können Sie eine gut lesbare Kopie der Identitätskarte/des Reisepasses mit Ihrer Unterschrift zusenden. Die CoOpera Sammelstiftung PUK empfiehlt das Hinterlegen einer Kopie dieses Vertrages bei den persönlichen Dokumenten oder im Testamentsdepot.

Ort, Datum

Unterschrift (der versicherten Person)

Ort, Datum

Unterschrift Lebenspartnerin/Lebenspartner

- Auszug Vorsorgereglement vom 01.01.2023; Art. 31 und 32

Vorsorgereglement 01.01.2023 – Auszug «Unterstützungsvertrag für Lebenspartner»

Art. 31 Ehegattenrente

1. Die Ehegattenrente setzt voraus, dass der überlebende Ehegatte
 - für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss, oder
 - das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Die Dauer einer vorangegangenen Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Wohnsitz wird an die Ehedauer gemäss den vorerwähnten Anspruchsvoraussetzungen für die Ehegattenrenten angerechnet, falls ein entsprechender Unterstützungsvertrag vorläge.
2. Der Ehegatte einer vor dem Altersrücktritt verstorbenen versicherten Person hat Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe gemäss Vorsorgeplan.
3. Der Ehegatte einer Person, welche von der Stiftung eine Altersrente bezieht, hat Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe von 60 Prozent der Altersrente.
4. Der Ehegatte einer Person, welche über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus erwerbstätig und in der Stiftung versichert bleibt, hat Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe von 60 Prozent der Altersrente, welche zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person als Pensionierten-Altersrente geschuldet gewesen wäre.
5. Gingen verstorbene versicherte Personen Mehr-Ehen ein, müssen die Ehedokumente durch die Hinterlassenen in deutscher Sprache und beglaubigt beigebracht werden. Nach Schweizer Recht ist Polygamie nicht gestattet, die Stiftung entscheidet im Einzelfall. Es kommen in jedem Fall höchstens Leistungen im Betrag einer Partnerrente zur Auszahlung, allenfalls aufgeteilt nach Köpfen.
6. Beim Tod einer aktiv versicherten Person oder eines Invalidenrentenbezügers kann die hinterbliebene, rentenberechtigte Person bei der Stiftung innert drei Monaten nach dem Tod der versicherten Person mittels eingeschriebenem Brief anstelle der Ehegattenrente Antrag auf eine einmalige Kapitalauszahlung in der Höhe des vorhandenen Altersguthabens stellen. Dies steht auch den Hinterbliebenen jener aktiv Versicherten zu, die die Pensionierung aufgeschoben und im Zeitpunkt des Todes noch nicht umgesetzt haben. Sind Kinderrenten geschuldet, wird deren Barwert vom vorhandenen Altersguthaben in Abzug gebracht.
7. Beim Tod einer Person, die eine Altersrente bezog, kann die hinterbliebene, rentenberechtigte Person bei der Stiftung innert drei Monaten nach dem Tod des Altersrentners bzw. der Altersrentnerin mittels eingeschriebenem Brief anstelle der Ehegattenrente Antrag auf eine einmalige Kapitalauszahlung in der Höhe des Barwerts der betreffenden Ehegattenrente stellen.
8. Bei Teilpensionierung gelten die Bestimmungen der Abs. 6 und 7 anteilmässig.
9. Erfüllt der überlebende Ehegatte die Voraussetzungen nicht, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten in Höhe der Ehegattenrente.
10. Die Ehegattenrente wird für jedes ganze oder angebrochene Jahr, um das der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger ist als die verstorbene versicherte Person, um 2 % gekürzt.
11. Die Ehegattenrente wird zusätzlich gekürzt, sofern die Eheschliessung nach Vollendung des 70. Altersjahres der versicherten Person erfolgte, und zwar um 10 Prozent für jedes ganze oder angebrochene übersteigende Altersjahr.
12. Keine Ehegattenrente wird ausbezahlt, wenn die Ehe nach Vollendung des 70. Altersjahres der versicherten Person geschlossen wurde und der Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger ist.
13. Keine Ehegattenrente wird ausbezahlt, wenn die versicherte Person im Zeitpunkt der Eheschliessung das 70. Altersjahr vollendet hatte und an einer ihr bekannten schweren Krankheit litt, an der sie innerhalb von 2 Jahren nach der Eheschliessung stirbt.
14. Der Anspruch auf die Ehegattenrente beginnt mit dem Tode der versicherten Person, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung/ bzw. Lohnnachgenuss oder anderweitiger Lohnersatzzahlungen.
15. Der Anspruch auf die Ehegattenrente endet mit dem Tode des überlebenden Ehegatten oder mit der Heirat, sofern der Ehegatte zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Erlischt die Ehegattenrente wegen Heirat, so hat der Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten in Höhe der Ehegattenrente.
16. Allfällige Leistungen an einen (oder mehreren) geschiedenen Ehegatten der verstorbenen versicherten Person haben keine Auswirkung auf die Höhe der Ehegattenrente.

Art. 32 Lebenspartnerrente

1. Ein Lebenspartner einer verstorbenen versicherten Person hat Anrecht auf eine Lebenspartnerrente, wenn er nachfolgende Bedingungen kumulativ erfüllt.
2. Unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen für die Ehegattenrente hat der von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartner (unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in Höhe der Ehegattenrente bzw. auf eine einmalige Abfindung, sofern
 - die versicherte und die begünstigte Person unverheiratet waren, nicht in einer eingetragenen Partnerschaft lebten, keine Ehehindernisse gemäss Art. 94-96 ZGB beziehungsweise keine Eintragungshindernisse gemäss Art. 3 und 4 PartG bestanden und nicht in einem Stiefkinderverhältnis standen,
 - die hinterbliebene Person keine Hinterbliebenenleistungen einer Vorsorgeeinrichtung bezieht oder in der Vergangenheit in Kapitalform bezogen hat,
 - der überlebende Lebenspartner mit der verstorbenen versicherten Person unmittelbar vor deren Ableben nachweisbar mindestens fünf Jahre eine ununterbrochene Lebensgemeinschaft in einer ausschliesslichen Zweierbeziehung am gleichen Wohnsitz und in derselben Haushaltung führten oder für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss und
 - ein Unterstützungsvertrag vorliegt.
3. Es gelten dieselben Kürzungsbedingungen wie beim Ehegatten. Die Lebenspartnerrente wird aber zusätzlich um allfällige Leistungen an einen (oder mehreren) geschiedenen Ehegatten der verstorbenen versicherten Person reduziert.
4. Der Unterstützungsvertrag muss zu Lebzeiten und von der begünstigten Person mitunterzeichnet der Stiftung eingereicht werden. Er muss explizit den Willen der versicherten Person äussern, dass der Lebenspartner als begünstigte Person eingesetzt wird. Die Stiftung stellt ein entsprechendes Formular zur Verfügung.
5. Wurde vor Eintritt in die Stiftung bei einer anderen Pensionskasse ein Unterstützungsvertrag hinterlegt, ist die versicherte Person dafür verantwortlich, dass der Unterstützungsvertrag bei der Stiftung eingereicht wird. Die Stiftung kann verlangen, dass das stiftungseigene Formular ergänzend eingereicht wird.
6. Erfüllt der Lebenspartner die Bedingungen für eine Lebenspartnerrente nicht, hat er Anspruch auf eine Abfindung gemäss Art. 31 Abs. 9.
7. Die begünstigte Person hat bis spätestens drei Monate nach dem Todesfall die für die Abklärung notwendigen Unterlagen beizubringen.
8. Allfällige Kosten und Gebühren von Dritten gehen vollumfänglich zu Lasten der gesuchstellenden Person.
9. Die berechnete Person, die eine Lebenspartnerrente bezieht, verliert den Anspruch im Falle ihres Todes oder ihrer Verheiratung oder ihres Eintritts in eine neue Lebenspartnerschaft mit gemeinsamer Haushaltung, sofern der Lebenspartner zu diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Erlischt die Lebenspartnerrente wegen Heirat oder Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft mit gemeinsamer Haushaltung, so hat der Lebenspartner Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten in Höhe der Ehegattenrente.
10. Die berechnete Person ist verpflichtet, Änderungen gemäss Ziffer 9 umgehend zu melden.